

STUDIENPLAN

FÜR DAS MASTERSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

AN DER WIRTSCHAFTSUNIVERSITÄT WIEN

(idF der Beschlüsse der Studienkommission vom 14.05.2009 und 24.06.2010, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 27.05.2009 und 30.06.2010)

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 27.05.2009 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF, nachfolgenden Beschluss der Studienkommission vom 14.05.2009 über den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftsrecht genehmigt.

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend und ergänzend zum Bachelorstudium Wirtschaftsrecht und auch ergänzend zu an anderen Universitäten absolvierten rechtswissenschaftlichen Bachelor- und Diplomstudien soll das Masterstudium Wirtschaftsrecht eine in der fachlichen Breite und methodischen Tiefe umfassende rechtswissenschaftliche Ausbildung bieten. Diese ist zugleich eine wissenschaftsbasierte, berufsorientierte Spezialausbildung im österreichischen, europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht. Wesentlich ist, dass die Studierenden neben wirtschaftsrechtlichen auch entsprechend dem im Bachelorstudium der WU Wien erreichten Standard hohe ökonomische, insbesondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen.

Demgemäß vermittelt das Masterstudium Wirtschaftsrecht insbesondere die Ausbildung bzw. Vorbildung für

- Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums, die neben einem unmittelbaren praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie für Spitzenpositionen qualifiziert,
- spezifisch juristische Berufe, nämlich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, Notariaten und bei Gerichten,
- (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten, die hier die Vorqualifikation für weitere wissenschaftliche Qualifikationsstufen (insbesondere Doktoratsstudium etc.) erwerben wollen.

In Verfolgung dieser Ziele werden insbesondere die folgenden weiteren Kompetenzen vermittelt:

- Fähigkeit zur eigenständigen Beurteilung und Entscheidung komplexer Sachverhalte auf der Grundlage der erworbenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und der bereits im Bachelorstudium vermittelten sozialen und persönlichen Kompetenzen,
- selbständige Beherrschung der hierfür erforderlichen wissenschaftlichen Methoden und Techniken,
- die Fähigkeit zur eigenständigen Erstellung schriftlicher Arbeiten im Einklang mit den inhaltlichen wie formalen disziplinspezifischen Anforderungen sowie die Fähigkeit zu rationaler Argumentation,
- effektive mündliche wie schriftliche Vermittlung von Problemstellungen und Problemlösungen sowie die Fähigkeit zur Kommunikation über rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Disziplingrenzen hinweg,
- die hiermit im Einklang stehende Fähigkeit zur Umsetzung der erworbenen Kenntnisse in der Praxis wie auch die Grundlegung der erforderlichen fachlichen Qualifikationen für eine weitere wissenschaftliche Laufbahn,
- die Fähigkeit, die Kompetenzen – auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse über die wesentlichen systemischen Zusammenhänge – selbständig weiter zu entwickeln und mit neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf der nationalen, supranationalen und internationalen Ebene effektiv Schritt zu halten,
- die grundsätzliche Befähigung, auf der Grundlage der vermittelten Kompetenzen fachlich einschlägige Projekte zu definieren und umzusetzen, eigenständig fachlich fundierte Initiativen zu entwickeln und in eine fachliche Führungsrolle zu wachsen.

§ 2 Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Wirtschaftsrecht ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bakkalaureatsstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,

- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen,
- b) die mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abschließen und
- c) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen aus rechtswissenschaftlichen Fächern im Umfang von 95 ECTS-Anrechnungspunkten abgelegt haben. Der Arbeitsaufwand für eine rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit ist auf dieses Ausmaß anzurechnen.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Masterstudium Wirtschaftsrecht dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS) und höchstens 47 Semesterstunden (SSt.). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Wirtschaftsrecht.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Pflichtfächern im Masterstudium sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
1. Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht (2 ECTS)			
Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht	2	2	PI
2. Privatrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren (25 ECTS):			
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	4	2	PI
nach Wahl der oder des Studierenden: Internationales Vertragsrecht/Kaufrecht oder Law of International Commerce oder International Corporate and Financial Law oder International Dispute Resolution	6	2	PI
nach Wahl der oder des Studierenden: Wettbewerbs-/Immaterialgüterrecht oder Privates IT-Recht oder Rechtsvergleichung im Privat- und Handelsrecht	6	3	PI
Zivilgerichtliches Verfahren	9	3	PI
3. Öffentliches Recht (15 ECTS):			
Allgemeines Verwaltungsrecht in europäischer Perspektive	5	2	PI
nach Wahl der oder des Studierenden: Grund- und Menschenrechte oder Legal Theory oder Verfassungsgerichtsbarkeit	5	2	PI
nach Wahl der oder des Studierenden: Umweltrecht oder Recht elektronischer Massenmedien oder Vergaberecht oder Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Internationales Wirtschaftsrecht	5	2	PI
4. Europarecht und Internationales Recht (8 ECTS)			
Principles of International Law – Allgemeines Völkerrecht	4	2	PI
Europarecht	4	2	PI
5. Steuerrecht (11 ECTS)			
Unternehmenssteuerrecht	5	2	PI

Internationales Steuerrecht	5	2	PI
Ausländisches Steuerrecht	1	1	PI
6. Arbeits- und Sozialrecht (8 ECTS):			
Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts	4	2	PI
Spezialthemen zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht	4	2	PI
7. Strafrecht (8 ECTS):			
Strafrecht I: Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	4	2	PI
Strafrecht II: Strafprozessrecht	4	2	PI

(2) Im Rahmen des wirtschaftsrechtlichen Masterstudiums sind zusätzlich zwei der folgenden Fachseminare aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtlichem Verfahren, aus Öffentlichem Recht, aus Arbeits- und Sozialrecht, aus Steuerrecht, aus Strafrecht oder aus Europarecht zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>
1. Fachseminar aus Privatrecht einschließlich zivilgerichtlichem Verfahren			
2. Fachseminar aus Öffentlichem Recht			
3. Fachseminar aus Arbeits- und Sozialrecht			
4. Fachseminar aus Steuerrecht			
5. Fachseminar aus Strafrecht			
6. Fachseminar aus Europarecht	je 4	je 2	PI

(3) Weiters sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten und höchstens 8 Semesterstunden aus einem der folgenden Komplementärgebiete zu absolvieren, wobei alle ECTS-Anrechnungspunkte und Semesterstunden aus einem Komplementärgebiet gewählt werden müssen:

1. Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch oder Tschechisch): Im Rahmen des Komplementärgebietes Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation sind sämtliche der folgenden Lehrveranstaltungen in einer der Wirtschaftssprachen zu absolvieren:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Einstiegskurs 1 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation	3	2	PI
Einstiegskurs 2 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Spezialgebiete)	4	2	LVP
Aufbaukurs 1 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Präsentieren)	4	2	PI
Aufbaukurs 2 in fremdsprachlicher Wirtschaftskommunikation (Verhandeln)	4	2	PI

2. Volkswirtschaftslehre: Im Rahmen des Komplementärgebietes Volkswirtschaftslehre sind alternativ jeweils sämtliche der folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

a) Aus dem Fach Volkswirtschaftliche Grundlagen für Juristen

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Spieltheorie und Bargaining	3	2	PI
Kontrakttheorie und Mechanism Design	4	2	PI
Corporate Finance und Industrieökonomik	4	2	PI
Finanzwissenschaft	4	2	PI

b) Aus einem anderen volkswirtschaftlichen Fach (Prüfungsart der Lehrveranstaltungen: PI oder LVP). Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre kann in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor ein oder mehrere weitere derartige Lehrveranstaltungsangebote im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten festlegen und legt diese der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung in Hinblick auf curriculare Angelegenheiten widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

3. Betriebswirtschaftslehre: Im Rahmen des Komplementärgebietes Betriebswirtschaftslehre sind alternativ jeweils sämtliche der folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

a) Aus dem Fach Management:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	ECTS	SSt	Prüfungsart
Financial and Management Accounting	7,5	3	PI
Strategisches Management	7,5	3	PI

b) Aus einem anderen betriebswirtschaftlichen Fach (Prüfungsart der Lehrveranstaltungen: PI oder LVP). Die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre kann in Absprache mit der zuständigen Programmdirektorin oder dem zuständigen Programmdirektor ein oder mehrere weitere derartige Lehrveranstaltungsangebote im Ausmaß von 15 ECTS-Anrechnungspunkten festlegen und legt diese der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung in Hinblick auf curriculare Angelegenheiten widerrufen und diese stattdessen selbst festlegen. Das beschlossene Lehrveranstaltungsangebot ist rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundzumachen. Im Falle von Änderungen legt die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre – um den Interessen jener Studierenden Rechnung zu tragen, die berechtigt darauf vertraut haben, ihre Prüfungen oder ihre Prüfung nach den bis dahin geltenden Vorschriften abzulegen – angemessene Übergangsregelungen fest und legt sie der Studienkommission vor. Die Studienkommission kann die Entscheidung in der darauf folgenden Sitzung widerrufen und stattdessen selbst Übergangsregelungen festlegen.

§ 6 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung *Einführung in das Masterstudium Wirtschaftsrecht* erfolgreich absolviert wurde. Ausgenommen hiervon ist die Lehrveranstaltung *Grundlagen des Europäischen Arbeits- und Sozialrechts*.

(2) Die Zulassung zur Lehrveranstaltung aus *Strategisches Management* im Komplementärgebiet Betriebswirtschaftslehre aus dem Fach Management setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung *Financial and Management Accounting* im Komplementärgebiet Betriebswirtschaftslehre aus dem Fach Management voraus.

§ 7 Studium im Ausland

Bei der Prüfung des Studienprogrammes für ein geplantes Auslandsstudium ist im Vorausbescheidverfahren darauf zu achten, dass die an der ausländischen Universität zu absolvierenden Lehrveranstaltungen im Gesamtzusammenhang des Masterstudiums Wirtschaftsrecht sinnvoll erscheinen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der in § 5 Abs 1 angeführten Fächer zu entnehmen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 9 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Prüfungen und der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Master of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.M. (WU)“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 09.11.2006, 24.05.2007 und 10.07.2008, genehmigt vom Senat am 15.11.2006, 30.05.2007 und 11.07.2008.

(3) Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 24.06.2010, genehmigt vom Senat am 30.06.2010, treten am 01. Oktober 2010 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Masterstudium Wirtschaftsrecht an der WU Wien gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 09.11.2006, 24.05.2007 und 10.07.2008, genehmigt vom Senat am 15.11.2006, 30.05.2007 und 11.07.2008, aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2009 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2011/12 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem

neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Studierende, die Lehrveranstaltungen des Fachs General Management bereits vor dem 01. Oktober 2010 begonnen haben, können das Studium in der bis 30. September 2010 geltenden Fassung des Studienplans abschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit der nunmehr geltenden Fassung des Studienplans zu unterstellen.